



**Stadt Stadtallendorf
Stadtteil Schweinsberg**

Bebauungsplan „Vogelwiese“

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Teil C: Textliche Festsetzungen

Teil D: Planteil

**Entwurf der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB,
und
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (2) BauGB**

Mai 2020

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Zusammenfassung der Umweltprüfung | 1 |
| 2 | Einleitung | 3 |
| 2.1 | Rahmen des Umweltberichts | 3 |
| 2.2 | Inhalt und Ziel des Bebauungsplans | 4 |
| 2.2.1 | Lage des Plangebietes und Übersicht | 4 |
| 2.2.2 | Ziel und Zweck der Planung | 5 |
| 2.3 | Darstellung der relevanten Umweltschutzziele | 6 |
| 2.3.1 | Übergeordnete Planwerke | 6 |
| 2.3.2 | Spezifische gesetzliche Anforderungen im Planbereich | 6 |
| 3 | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB | 7 |
| 3.1 | Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands | 7 |
| 3.1.1 | Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario) | 7 |
| 3.2 | Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 15 |
| 3.3 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung | 16 |
| 3.4 | Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen | 28 |
| 3.4.1 | Grünordnungskonzept | 30 |
| 3.4.2 | Weitere allgemeine Grünordnungshinweise | 31 |
| 3.4.3 | Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich | 33 |
| 3.4.4 | Überwachungsmaßnahmen | 36 |
| 3.5 | In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 36 |
| 3.6 | Anfälligkeit der Vorhaben im Katastrophenfall | 36 |
| 3.6.1 | Auswirkungen | 36 |
| 3.6.2 | Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung | 36 |
| 4 | Zusätzliche Angaben | 37 |
| 4.1 | Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und eventueller Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten | 37 |
| 4.2 | Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) | 37 |
| 5 | Referenzliste | 38 |

Abbildungen

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Räumliche Lage – Ausschnitt TK 25 | 4 |
| Abbildung 2: Plangebiet auf Luftbildbasis (HVBG) | 4 |
| Abbildung 3: Intensiv genutzte Weide im Norden der Fläche mi Gehölzsaum, 09/2019..... | 10 |
| Abbildung 4: Gehölz nördlich der Reithalle, 09/2019 | 10 |
| Abbildung 5: Streuobstgruppe im Südosten der Fläche, 09/2019..... | 11 |

Tabellen

| | |
|---|-----------------------------|
| Tabelle 1: Zusammenfassung – Erheblichkeit von Umweltauswirkungen..... | 1 |
| Tabelle 2: Kurzübersicht des Planungsgebiets | 4 |
| Tabelle 3: Festsetzungen und Flächenbilanz im Plangebiet | 5 |
| Tabelle 4: Aussagen übergeordneter Planwerke und Art der Berücksichtigung im Bauleitplan... | 6 |
| Tabelle 5: Fachgesetze (schutzgutbezogen)..... | 6 |
| Tabelle 6: Strukturergassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten | Fehler! Textmarke ni |
| Tabelle 7: Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung. | 15 |
| Tabelle 8: Prognose des Umweltzustands bei Durchführung..... | 17 |
| Tabelle 9: Übersicht der Umwelterheblichkeit und der Folgenbegrenzung | 28 |
| Tabelle 10: Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten | 37 |

Anlagen

| | |
|-----------------|----------------------------|
| Anlage 1: | Bestands- und Konfliktplan |
|-----------------|----------------------------|

Hinweis: Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen

1 Zusammenfassung der Umweltprüfung

Im Jahr 2004 wurden durch Aufstellung der 59. FNP-Änderung die planerischen Grundlagen für die Genehmigung der Reitanlage im Norden von Schweinsberg geschaffen und mit Baugenehmigung vom 13.08.2004 wurde der Hallenneubau genehmigt - seither hat sich die Reitsportanlage der Familie Estor zu einem festen Bestandteil des örtlichen Sport-/Freizeitangebotes entwickelt.

Die Aufrechterhaltung des Angebots soll für die Zukunft dadurch gewährleistet sein, dass die zukünftige Betriebsinhaberin in unmittelbarer Nähe zum Pferdehof wohnen kann, um die eigene Familienplanung einerseits und den Betrieb der Anlage andererseits vereinbaren zu können.

Ziel des Bebauungsplans ist daher die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Reitanlage sowie des geplanten Betriebsinhaberwohnhauses im Rahmen der Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung. Darüber hinaus werden verschiedene Festsetzungen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich getroffen, welcher innerhalb des Geltungsbereichs abgeleistet werden kann.

Tabelle 1: Zusammenfassung – Erheblichkeit von Umweltauswirkungen.

| Schutzgut: | Erhebliche Umweltauswirkungen: | Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen, Kompensation | Erheblichkeit/ Kompensationserfordernis: |
|-----------------------|---|---|--|
| Biologische Vielfalt | Ausgleichsmaßnahmen im bestehenden Reitgelände. | Die Ausgleichsmaßnahmen können durch Festsetzungen erhalten werden. | - |
| | Relevante Beanspruchung von Ackerflächen in der Erweiterungsfläche. | Es werden mindernde Festsetzungen mit Teilversiegelung und Begrünungsgebots getroffen, der Ausgleich der Eingriffe erfolgt im Geltungsbereich. | - |
| Boden | Neubeanspruchung von Intensiv-Ackerböden durch Überbauung. | Beachtung der Bodenschutzhinweise i.R. der Ausführung und Ausgleich der Bodeneingriffe i.V.m. dem naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleich. | - |
| Klima und Luft | Nicht einschlägig. | Durch Begrünungsaufgaben und Bauhöhenbeschränkung werden allgemeine Funktionsgebote erfüllt. | ± |
| Kultur- und Sachgüter | Hohe geschichtliche Kontinuität im Amöneburger Becken. | Beachtung der allgemeinen Anforderungen bei Bodeneingriffen aus dem Boden- und Denkmalschutz. | ± |
| Landschaft | Freiraumverluste und Überprägung in der Kulturlandschaft. | Durch Baubeschränkungen, Gehölzerhalte und Begrünungsaufgaben werden Integrationsgebote erfüllt und der vorhandene Weg kann im Bestand für Kurzspaziergänge erhalten bleiben. | ± |
| Mensch | Bauverbots- und -beschränkungszone im bestehenden Reitgelände. | Kennzeichnung und entsprechende Sicherung durch Festsetzungen. | - |
| | Beanspruchung von Ackerflächen. | Bereitstellung von Ersatzland für den Nebenerwerbslandwirt. | ± |

| | | | |
|----------------------------------|---|--|---|
| | Vorhandensein verschiedener Infrastruktureinrichtungen. | Erhalt der Regenwasserrückhalte mulde sowie des 20 kV-Kabels. | ± |
| Wasser | Betroffenheit von Zone III bzw. IIIB in zwei Wasserschutzgebieten. | Beachtung der Schutzgebietsverordnungen. | - |
| | Überplanung des Gewässerrandstreifens des benachbarten Grabens. | Kennzeichnung und entsprechende Sicherung durch Festsetzungen. | - |
| | Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebiets für ein Extremhochwasser. | Beachtung der baulichen Anforderungen an die Lage im Gebiet eines HQ _{extrem} . | - |
| | Eingeschränkte Versickerungsmöglichkeiten von Oberflächenwasser. | Begrenzung der Versiegelung und Entwicklung eines ausreichenden Regenwassermanagements. | - |
| Wechselbeziehungen | Nicht einschlägig. | Kein Regelungsbedarf. | |
| Verm. von Emissionen/ Entsorgung | Nicht einschlägig. | Kein Regelungsbedarf. | |
| Erneuerbare Energien | Nicht einschlägig. | Kein Regelungsbedarf. | |

Skala der resultierenden Erheblichkeit:

| | |
|----|---|
| x | starke Konfliktsituation vorhanden (Beeinträchtigung nicht vollständig ausgleichbar/ überwindbar) |
| -- | mäßige Konfliktsituation vorhanden (<u>spezifische</u> Maßnahmen erforderlich, aber ausgleichbar/ überwindbar) |
| - | geringe Konfliktsituation vorhanden (<u>allgemeine</u> Maßnahmen erforderlich, aber ausgleichbar/ überwindbar) |
| ± | keine/ sehr geringe Aufwertung oder Konflikt (grünordnerische Gestaltungsgebote) |
| + | geringe bis mäßige Schutzgutaufwertung |

Übergeordnete Ziele stehen der Verwirklichung der Planung nicht entgegen, Konflikte bewegen sich nach Einbeziehung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsgebote im Rahmen der gesetzlichen und fachlichen Regelungsgebote und sind in der Planumsetzung überwindbar.

Die Erheblichkeit der Planung wird in Bezug auf Biologische Vielfalt und Boden mit Auswirkungen verbunden sein und ist entsprechend auszugleichen. Darüber hinaus sind die rechtlichen Anforderungen durch vorhandene Ausgleichsmaßnahmen, Bauverbots- und -beschränkungszone, Trinkwasserschutzanforderungen und Gewässerrandstreifen durch entsprechende Festsetzungen und Hinweise zu beachten, ebenso kann die Lage in einem Gebiet für Extremhochwässer durch Vorkehrungen und bautechnische Maßnahmen berücksichtigt werden. Ferner ist aufgrund der eingeschränkten Versickerungsmöglichkeiten ein hinreichendes Oberflächenwassermanagement zu entwickeln.

Mögliche Schutzgutfolgen sind demnach durch Umsetzung der Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung und Minderung (vorrangig Erhaltungs-, Ein- und Begrünungs- sowie Gestaltungsaufgaben) sowie zum Eingriffs-Ausgleich (Entwicklung einer extensiv gepflegten Streuobstwiese) auf ein verträgliches Maß begrenzbare.

2 Einleitung

2.1 Rahmen des Umweltberichts

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die einschlägigen Schutzgüter ermittelt und beurteilt werden. In Anpassung an die Planungsebene werden dann die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen von Vorhaben und Projekten ermittelt und in einem Umweltbericht zum Bauleitplan gem. Anlage 1 zum Baugesetzbuch (BauGB) beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans „angemessener Weise verlangt werden kann.“

Die Anforderungen an die Umweltprüfung ergänzen und überschneiden sich mit denen an die Landschaftsplanung im Bauleitverfahren. Die Landschaftsplanung nimmt Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen aus dem Naturschutzrecht zur Erhaltung der Funktionen des Naturhaushalts und der Landschaft.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** schreibt in § 1ff BNatSchG vor, dass im besiedelten und unbesiedelten Bereich die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig zu sichern ist. In Siedlungen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen und zu entwickeln.

Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind, auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gering zu halten. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern. Die Vegetation ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung zu sichern; unbebaute Flächen, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, sind wieder standortgerecht zu begrünen.

Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Die besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zum Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot sind der kommunalen Abwägung nach § 1(6) BauGB nicht zugänglich. Soweit Risiken bekannt werden, die einer späteren Planumsetzung entgegenstehen, ist eine Folgenbewältigung bereits auf Ebene der Bauleitplanung sicherzustellen.

Die historische und kulturelle Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes und die landschaftsgebundenen Erholungsmöglichkeiten sind zu erhalten.

Im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Auswirkungen von Plänen sind die erwartbaren Verbesserungen oder Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 1 BauGB darzustellen und die Möglichkeiten der erforderlichen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minderung sowie von Ausgleich und Ersatz aufzuzeigen.

2.2 Inhalt und Ziel des Bebauungsplans

2.2.1 Lage des Plangebietes und Übersicht



Abbildung 1: Räumliche Lage – Ausschnitt TK 25



Abbildung 2: Plangebiet auf Luftbildbasis (HVBG)

Das Plangebiet liegt nördlich von Schweinsberg zwischen den Wohngebieten am Ortsrand und der *Niederofleiderer Straße* (L 3073) innerhalb der intensiv genutzten Agrarflur und umfasst im Wesentlichen das Gelände des Pferdehofs, welches überwiegend durch die bestehende Reithalle inkl. Stallungen und Paddocks, Reitplätze, wasser-durchlässig gestaltete Wirtschafts- und Bewegungsflächen sowie Weiden geprägt ist. Im Norden und Osten wurden im Zuge des Hallenneubaus Obstwiesen angelegt, nördlich an die Halle angrenzend befindet sich ein eichenreiches Feldgehölz mit einer Mulde (Oberflächenwasserrückhalt) und östlich der Halle truppweise Eichenanpflanzungen.

Das Reitgelände wird im Süden von einem befestigt ausgebauten Wirtschaftsweg begrenzt (welcher die Fortführung der Ortsstraße *Vogelwiese* darstellt und das Plangebiet mit der bebauten Ortslage verbindet) sowie im Norden und Osten von einem Gehölzsaum entlang des periodisch wasserführenden Grabens an der L 3073. Westlich des bestehenden Pferdehofs erstreckt sich ein intensiv genutzter Ackerschlag, welcher i.U. der erforderlichen Erweiterungsfläche für das geplante Wohnhaus sowie der Ausgleichsfläche mit in den Geltungsbereich einbezogen wird.

Tabelle 2: Kurzübersicht des Planungsgebiets

| | |
|----------------------------|--|
| Landkreis: | Marburg-Biedenkopf |
| Kommune: | Stadt Stadtallendorf |
| Gemarkung: | Schweinsberg |
| Flur/ Flurstück: | Flur 6, Flst. 75 und 76 (tw) |
| Rechts-Hoch-Wert, Raster: | 497730 / 5624450 |
| Exposition/ Höhe m ü. NHN: | Ohmaue, flach nordwest, rd. 198 m ü. NHN |
| Größe des Plangebiets: | rd. 1,3 ha |

2.2.2 Ziel und Zweck der Planung¹

Im Jahr 2004 wurden durch Aufstellung der 59. FNP-Änderung die planerischen Grundlagen für die Genehmigung der Reitanlage im Norden von Schweinsberg geschaffen und mit Baugenehmigung vom 13.08.2004 wurde der Hallenneubau genehmigt - seither hat sich die Reitsportanlage der Familie Estor zu einem festen Bestandteil des örtlichen Sport-/Freizeitangebotes entwickelt.

Die Aufrechterhaltung des Angebots soll für die Zukunft dadurch gewährleistet sein, dass die zukünftige Betriebsinhaberin in unmittelbarer Nähe zum Pferdehof wohnen kann, um die eigene Familienplanung einerseits und den Betrieb der Anlage andererseits vereinbaren zu können.

Ziel des Bebauungsplans ist daher die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Reitanlage sowie des geplanten Betriebsinhaberwohnhauses im Rahmen der Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes“ gem. § 11 Baunutzungsverordnung. Damit wird klargestellt, dass auf dieser Außenbereichsfläche ohne direkten Siedlungsanschluss kein neuer Siedlungsansatz geschaffen werden soll, sondern nur ein der Reitanlage zugeordnetes „gebundenes“ Wohngebäude sowie die angrenzend geplante naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahme für zulässig erklärt werden sollen.

Darüber hinaus werden auch verschiedene Festsetzungen zur Vermeidung und Minderung sowie zum Ausgleich getroffen, welche auch die fachgesetzlichen Anforderungen im Plangebiet berücksichtigen (z.B. Gewässerrandstreifen und Bauverbotszone entlang der L 3073).

Tabelle 3: Festsetzungen und Flächenbilanz im Plangebiet

| Festsetzung | Fläche in qm (gerundet) | Anteil in % |
|---|-------------------------|-------------|
| SO1 - Reitanlage: Grundflächenzahl 0,2 SD 15° Firsthöhe 7,5 m | 7.400 | 57 |
| SO2 - Reitanlage: Grundflächenzahl 0,3 Geschossflächenzahl 0,6 2 Vollgeschosse Firsthöhe 10 m | 1.350 | 10 |
| Private Grünfläche: Sicherung des Gewässerrandstreifens als Grünfläche und als „von Bebauung freizuhaltender Bereich“ | 1.550 | 12 |
| Maßnahmen für Natur und Landschaft - A: Sicherung umgesetzter Ausgleichsmaßnahmen i.Z. mit dem Reithallenneubau - Erhalt der vorhandenen Gehölze | 1.050 | 8 |
| Maßnahmen für Natur und Landschaft - B: Geplante Ausgleichsmaßnahme - Umwandlung in eine extensive Grünlandnutzung und Entwicklung zu einer Streuobstwiese | 1.775 | 13 |

¹ Detailbeschreibung, Flächenbeanspruchung sowie Festsetzungen/ Darstellungen vgl. Begründung zum Bauleitplan.

| Festsetzung | Fläche in qm (gerundet) | Anteil in % |
|---|--------------------------------|--------------------|
| Sonstige Festsetzungen: | - | - |
| - Pauschaler Laubgehölzerhalt im Geltungsbereich | - | - |
| - max. Wasser-durchlässige Freiflächenbefestigung | - | - |
| - Gestaltung der Grundstücksfreiflächen als Grünflächen mit anteiligen Pflanzgeboten (auch für mögliche Stellplätze) | - | - |
| - Gestaltung von Einfriedungen i.S. von Kleintier-Wanderungsbewegungen | - | - |
| GESAMT | 13.125 | 100,0 |

2.3 Darstellung der relevanten Umweltschutzziele

2.3.1 Übergeordnete Planwerke

Tabelle 4: Aussagen übergeordneter Planwerke und Art der Berücksichtigung im Bauleitplan

| Fachpläne | Festlegungen, bei der Aufstellung des Bauleitplans zu beachten |
|----------------------|--|
| Regionalplan: | „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ |
| Flächennutzungsplan: | „Sonderbaufläche - Reitanlage“ westl. Erweiterungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft - Ackerland“ |
| Landschaftsplan: | Östl. Teil „Grünland frischer Standorte“ Westl. Teil „Acker“ |

Die Festlegungen der übergeordneten Planwerke fließen in die einzelnen Schutzgutbeurteilung ein und werden bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt.

2.3.2 Spezifische gesetzliche Anforderungen im Planbereich

Tabelle 5: Fachgesetze (schutzgutbezogen)

| Schutzgut | Spezifische gesetzliche Anforderungen, im Bauleitplan zu beachten |
|----------------------|---|
| Biologische Vielfalt | Im Geltungsbereich: Umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen gem. Baugenehmigung zur Reithalle (Pflanzung von Laubbäumen und Streuobst). Angrenzend: Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auenverbund Lahn-Ohm“ und Vogelschutzgebiet (VSG) „Amöneburger Becken“ (Ausdehnung in Richtung des NSG Saurasen im Nordosten und entlang der Ohm südlich der Ortslage Schweinsberg mit dem NSG Schweinsberger Moor). |
| Boden | Bodendenkmäler sowie Altlasten oder Ablagerungen und andere Bodenkontaminationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten. |

| Schutzgut | Spezifische gesetzliche Anforderungen, im Bauleitplan zu beachten |
|-----------------------|---|
| Klima und Luft | Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Korridors mit erhöhten Anforderungen an den Klimaschutz (Regionalplan 2010). |
| Kultur- und Sachgüter | Schutzgebiete/ Schutzobjekte sind nicht unmittelbar betroffen. |
| Landschaft | Besondere Landschaftsbildfunktionen sind nach Regionalplan 2010 nicht betroffen. |
| Mensch | Bauverbots- und -beschränkungszone der Landesstraße L 3073 reicht in das Plangebiet hinein. |
| Wasser | Lage in Wasserschutzgebieten: Zone IIIB (Wasserwerke Wohratal & Stadtallendorf des ZMW - Verordnung vom 02.11.1987, StAnz. 48/87 S. 2373 & Zone III (TB Schweinsberg - Verordnung vom 28.07.1967, StAnz. 37/67 S. 1157). Überplanung des gem. § 23 HWG geschützten Gewässerrandstreifens (10 m Breite) entlang des angrenzenden Grabens. Lage innerhalb einer Fläche, die bei einem extremen Hochwasserereignis mit dem Abfluss HQ_{extrem} (1,3-faches HQ_{100}) überflutet werden kann. |

(Quellen: Bestandsaufnahme, Natureg Hessen, Bodenviewer Hessen, Geoportal Hessen, GruSchu Hessen, Hochwasserrisikomanagementplan-Viewer, Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan der Stadt Stadtallendorf, Stellungnahmen zu den frühzeitigen Beteiligungsverfahren)

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB

3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

3.1.1 Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario)

3.1.1.1 *Biologische Vielfalt*

Schutzgebiete/ -objekte²: Im Geltungsbereich liegen abgeschlossene Ausgleichsmaßnahmen und angrenzend liegt ein LSG sowie ein VSG.

Die Kartierung der Vegetation und Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets fand im Rahmen einer Begehung im September 2019 statt. Die Differenzierung und Bewertung erfolgt anhand der Vegetations- und Nutzungsstruktur sowie der zum Untersu-

² Nach § 34 (1) BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000 – Gebiets hin zu überprüfen. Die Prüfung ist gem. § 16 Abs. 1 HAGBNatSchG unselbstständiger Teil des Verwaltungs- oder Planungsverfahrens (außer in den Fällen des § 34 Abs. 6 Satz 1 des BNatSchG); sie wird von der dafür zuständigen Stelle im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe durchgeführt. Nach § 67 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde von den Verboten und Geboten des Gesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften auf Antrag Befreiungen gewähren.

chungszeitpunkt erkennbaren Pflanzenarten-Ausstattung (vgl. Anlage 1 „Bestands- und Konfliktplan“), die Abgrenzung von Biotoptypen folgt der KompensationsV des Landes Hessen in der Neufassung vom Nov. 2018.

Tierartenschutz-relevante Strukturen wurden mit der Biotopkartierung begleitend erfasst. Am 06. und 30. April 2020 wurden dann in den Agrarflächen im Westen der vorhandenen Anlage zwei allgemeinfauistische Kurzbegehungen, mit Schwerpunktsetzung bei der Vogelwelt, durchgeführt³. Die räumliche Auswahl deckt sich mit den planerischen Entwicklungsflächen (vgl. Plananlage zur UP).

Die Beurteilung der Ergebnisse erfolgt in biotop- und artenschutzfachlicher Hinsicht, mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Folgenvermeidung.

3.1.1.1.1 Realnutzung und Biotope

Örtliche Bestandsaufnahme

Als schwerpunktmäßiger Nutzungstyp sind im nördlichen und östlichen Bereich der Planungsfläche sowie südlich an diese angrenzend vor allem intensiv genutzte Weiden (Typ-Nr. 06.220) zu nennen. Die Intensivweiden sind recht einheitlich als artenarm, düngungsgeprägt mit frischen Verhältnissen zu charakterisieren.

Es kommen vor allem generalistische Arten wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Weißklee (*Trifolium repens*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) vor, in den Randbereichen treten teilweise Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*) sowie Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) hinzu.

Nördlich grenzt die Reithalle an ein Feldgehölz (Typ-Nr. 04.600),

welches aus Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Forsythie (*Forsythia x intermedia*), Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*) und Schwarzer Heckenkirsche (*Lonicera nigra*) besteht.

Innerhalb des Feldgehölz liegt zudem eine Mulde zum Oberflächenwasserrückhalt.

Westlich der Reithalle schließt sich ein Intensiv-Acker (Typ-Nr. 11.191) an, östlich die Freianlagen der Reithalle, bestehend aus sandigen Pferde-Koppeln, mit Rasengitter versehene Koppeln und Pflasterwegen. Östlich und südlich der Reithalle sind außerdem kleinere gärtnerisch gepflegte Abschnitte mit Blumenbeeten sowie intensiv gepflegtem Rasen,

welcher von wenigen Ubiquisten wie Weidelgras (*Lolium perenne*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*) sowie Weißklee (*Trifolium repens*) geprägt wird,

zu finden. Südlich von dem gepflasterten Vorplatz der Reithalle ist auch ein Gehölzsaum (Typ-Nr. 02.200) ausgebildet.

Dieser besteht aus Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) und Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), Kartoffel-Rose (*Rosa rugosa*), Gewöhnlichem Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Großer Brennnessel (*Urtica dioica*).

³ Erfasser waren Dipl.-Biol. Peter Groß und B.sc. Maya Ehmig (Marburg).

Als einzelne hochgewachsene Bäume bilden Stiel-Eichen (*Quercus robur*) Strukturelemente, auch eine hochgewachsene Bastard-Schwarz-Pappel (*Populus x canadensis*) stockt hier, darunter wachsen verkümmerte Zwetschgen (*Prunus domestica*).

Im Südosten wird eine Fläche als Ballenlager genutzt, in einigen Bereichen hat sich hier eine artenarme nitrophytische Ruderalvegetation (Typ-Nr. 09.123) gebildet.

Hier kommen Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Stechender Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) vor.

Weiter östlich befindet sich eine kleinflächige Obstwiese (Typ-Nr. 04.210) aus jungen Apfel- und Kirschbäumen.

Darunter aufkommende Hänge-Birke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) und Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*), außerdem Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum sect. Ruderalia*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Weißklee (*Trifolium repens*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*) und Vogel-Wicke (*Vicia cracca*).

Im Nordwesten befindet sich eine vergleichbare Obstwiese (Typ-Nr. 04.210), auf welcher junge Apfelbäume stocken.

Benachbarte Flächen:

Im Osten wird die Planungsfläche durch einen schmalen Gehölzsaum (Typ-Nr. 02.200) begrenzt.

Dieser setzt sich maßgeblich aus Zitterpappeln (*Populus tremula*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Zwetschge (*Prunus domestica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Ein- und Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*) zusammen.

Innerhalb des Gehölzsaums verläuft ein strukturarmer Graben (Typ-Nr. 05.243), in welchem kaum Feuchtezeiger auf regelmäßige Flutung hinweisen. Die hier vorkommenden Arten entsprechen vielmehr dem Artenspektrum der angrenzenden Böschung (Typ-Nr. 09.160) zur L 3073.

Es kommen dort Gewöhnlicher Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Allopecurus pratensis*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Mäuse-Gerste (*Hordeum murinum*), Brom- und Himbeere (*Rubus fruticosus* agg., *R. idaeus*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Acker-Winde (*Convolvulus arvensis*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Kompass-Lattich (*Lactuca serriola*), Gänsefingerkraut (*Potentilla anserina*), Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*) und Echtes Leinkraut (*Linaria vulgaris*) vor.

Im Süden grenzt die Planungsfläche an die im westlichen Bereich asphaltierte, im östlichen Bereich geschotterte Straße „Vogelwiese“ an, welche abschnittsweise von artenarmen Feldsäumen (Typ-Nr. 09.151) gesäumt ist. Südlich von dieser liegen weitere intensiv genutzte Weiden (Typ-Nr. 06.220), ein Gehölzsaum (Typ-Nr. 02.200) und im Osten eine gärtnerisch gepflegte Anlage ohne nennenswerten Nutzgartenanteil (Typ-Nr. 11.221).

Fotoübersicht zur Realnutzung:



Abbildung 3: Intensiv genutzte Weide im Norden der Fläche mi Gehölzsaum, 09/2019



Abbildung 4: Gehölz nördlich der Reithalle, 09/2019



Abbildung 5: Streuobstgruppe im Südosten der Fläche, 09/2019

Invasive Pflanzenarten:

Mit der Bastard-Schwarz-Pappel (*Populus x canadensis*) wurde eine Neophyten-Art der sog. „Schwarzen Liste“ der BfN (Nehring et al. 2013) festgestellt, sie bietet jedoch Strukturvielfalt und eine weitere Verjüngung der Art konnte nicht nachgewiesen werden. Eine Verbreitung dieser Art ist zu kontrollieren und ggf. zu unterbinden.

Bestandsbeurteilung Flora und Vegetation

Aufgrund der zumeist intensiven Nutzungsverhältnisse auf den Acker- und Weideflächen, sowie den gärtnerisch gepflegten und versiegelten Bereichen sind keine besonderen Pflanzenarten kartiert worden. Insbesondere die Ackerflächen bieten keinen besonderen Biotopwert.

Die angelegten Obstbaumgruppen und Gehölze (vor allem Stiel-Eichen) wurden als Kompensationsflächen angelegt und haben sich entsprechend entwickelt. Sie bieten Strukturreichtum und können - insbesondere auf längere Sicht - eine wichtige Habitatfunktion erfüllen. Diese sind weiterhin zu erhalten und zu pflegen.

Eine wichtige Habitatfunktion kommt dem angrenzenden langen Gehölzsaum zu, welcher die Planungsfläche im Norden und Osten begrenzt. Dieser hat eine gewisse Reife erreicht und ist aus naturschutzfachlicher Sicht wertvoll und zu erhalten.

3.1.1.1.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagnose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nachgesucht.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedlungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs-/ Überwinterungsort für Igel o. Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an und in Gebäuden/ Gebäuderesten (wie 1.), in Verdachtsfällen Einsatz eines bat-scanners der Fa. elekon in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an/in potentiellen Spalt- und Höhlenquartieren).
6. Wasserflächen, ggf. mit Käscherung und Durchörterung von Deckschichten (Pfahlschauber).

Innerhalb der Erweiterungsflächen (Intensivacker) wurden keine aus artenschutzrechtlicher Sicht besonders wertvollen Strukturen festgestellt, angrenzende Bereiche der bestehenden Reitanlage werden durch die Planung nicht beschnitten und behalten ihre Habitatsignung bei.

3.1.1.1.3 Festgestellte Tierarten

Im Rahmen der Frühjahrsbegehungen wurden Randbrüter entlang der Landstraßeneingrünung und Siedlungsbrüter wie der Hausrotschanz festgestellt.

Mit Bezug zu der Entwicklungsfläche wurden keine Arten erfasst. Für einschlägige Agrarbrüter erscheinen aber auch die Raumbeziehungen zu den Siedlungsbauten und damit einhergehenden menschlichen Aktivitäten zu engräumig zu sein.

Auch aus verschiedenen Quellen (Landschaftsplan Stadtallendorf, Ausweisungsunterlagen zum benachbarten VSG, Internetrecherche Natureg) finden sich keine artenschutzrelevanten Hinweise die sich mit der Entwicklungsfläche in eine Beziehung bringen lassen.

3.1.1.1.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang:

Die kleinräumliche Situation ist als Vermischungszone aus unbestimmten Siedlungsnutzungen und Gehölzzeilen sowie eingesprengten Acker- und Grünlandschlägen zu beschreiben.

Markante Raumbegrenzungen bilden gegenüber diesen indifferenten Übergangsbereichen die weiträumigen Agrarfluren der Schweinsberger Ohmniederung.

Eine Abgrenzung lokaler Populationen ließe sich nur für einschlägige immobile Arten rechtfertigen, die aber vor Ort nicht gefunden wurden und die in der Entwicklungsfläche auch nicht erwartet werden können.

3.1.1.2 Boden

Schutzgebiete/ -objekte: Nicht betroffen.

Der *Bodenviewer Hessen* bewertet die zusätzlich beanspruchten Flächen hinsichtlich der bodenfunktionalen Gesamtbewertung als *mittel*, bei einem *hohem* Ertragspotential und *mittlerer* Standorttypisierung, Feldkapazität und Nitratrückhaltung. Zuwegung, Mulde und bestehendes Gebäude inkl. der Außenanlagen werden bereits als Siedlungsfläche geführt.

Das Plangebiet ist aufgrund der Nutzungsgeschichte mind. als euhemerob einzustufen (merklich gestörtes Bodengefüge, Wasser- und Nährstoffhaushalt durch Bodenverdichtung, Ackernutzung, Überbauung überlagert), weshalb bereits von einer mittleren Belastung der natürlichen biotischen Tragfunktion des Bodens⁴ auszugehen ist.

3.1.1.3 Klima und Luft

Schutzgebiete/ -objekte: Nicht betroffen.

Klimatisch liegt das Untersuchungsgebiet in der Übergangszone vom atlantischen zum kontinentalen Klima. Die regionale Lage ist geprägt durch die Lee-Lage zum Rheinischen Schiefergebirge in Verbindung mit der in Mitteleuropa vorherrschenden Westwinddrift. Das Lokalklima des Stadtallendorfer Stadtgebiets wird von der begünstigten Beckenlage des Schweinsberger Ohmtales, den etwas rauerer Lagen der „Rhein-Weser-Wasserscheide“ und den höheren Waldgebieten des Mengersberger Forstes bestimmt.

Das Plangebiet selbst liegt durch die offene Tallage innerhalb des zentralen Luftaustauschwegs des Ohmtals, allerdings im Lee des Straßendamms der Landesstraße, welche eine lokale Belastung aus dem überörtlichen Verkehr erwarten lässt. Allerdings bewirken hier die austauschrelevanten Luftsammelbahnen von den östlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen herab eine gute Ausgleichsfunktion.

(Landschaftsplan Stadt Stadtallendorf)

3.1.1.4 Kultur- und Sachgüter

Schutzgebiete/ -objekte: Nicht betroffen.

Im Plangebiet sind, über den Wert von Grund und Boden sowie den baulichen Anlagen hinaus, keine kulturellen oder sachlichen Werte dokumentierbar, Kulturgüter im Sinne von denkmalwerter Bausubstanz sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Da die Stadt Stadtallendorf aber eine sehr hohe geschichtliche Kontinuität aufweist, ist jedoch prinzipiell mit Bodenfunden zu rechnen, die bei einer baulichen Entwicklung zutage treten können.

⁴ Boden in seiner Schlüsselfunktion im örtlichen Naturhaushalt (natürliche Fruchtbarkeit, Speicher- und Reglerfunktion, Stoffsenke, Wasserhaushalt, Lebensraum, etc.).

3.1.1.5 Landschaft

Schutzgebiete/ -objekte: Nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt im Naturraum 347.0 *Ohmsenke*. Diese ist Kern der Haupteinheit *Amöneburger Becken*, das seit dem Oligozän phasenhaft weiträumig eingewölbt wurde und aus dessen Mitte der markante Basaltstiel der Amöneburg aufragt. Die ehemals reich verzweigte Ohm durchzieht das Becken mit geringem Talgefälle, es herrschen fruchtbare Böden in intensiv ackerbaulicher Nutzung vor (*Landschaftsplan Stadt Stadtallendorf*).

Das durchgrünte Plangebiet wird im Nahbereich durch landwirtschaftliche Nutzungen, dem Siedlungsrand von Schweinsberg sowie dem eingegrüntem Damm der Landesstraße geprägt, eine mächtige Soltärpappel im Eingangsbereich zur Reitanlage wirkt weithin dominant.

Ein hohes Potential für das Landschafts- und Naturerleben mit überörtlicher Bedeutung ist in dem von Verkehrsstraße und Siedlung eingeschlossenem Bereich nicht gegeben, allerdings hat der südlich an die Anlage angrenzende Wirtschaftsweg eine gewisse Bedeutung für die Feierabenderholung (Kurzspaziergänge).

3.1.1.6 Mensch

Schutzgebiete/ -objekte: Die Bauverbots- und -beschränkungszone der Landesstraße wird z.T. überplant.

- Landnutzungsverteilung:

Das Plangebiet wird überwiegend bereits als Reitanlage genutzt, der westliche Erweiterungsbereich wird bislang durch einen Nebenerwerbslandwirt bewirtschaftet.

- Wohnen, Industrie und Gewerbe:

Der umliegende Ortsrandbereich von Schweinsberg wird durch gemischte Bauflächen charakterisiert, jenseits der Landesstraße liegt ein Gewerbebetrieb.

- Freizeit und Erholung:

Neben der Reitanlage selbst sowie der Feierabenderholung ist dem Plangebiet wie auch der näheren Umgebung keine herausragende Bedeutung bzgl. der Erholungsnutzung zuzuweisen (vgl. Kap. *Landschaftsbild*).

- Infrastruktur, Ver- und Entsorgung:

Nördlich der Reitanlage befindet sich eine Mulde zum Oberflächenwasserrückhalt und von Norden kommend verläuft ein 20 kV-Kabel der EnergieNetz Mitte GmbH im Plangebiet.

Nach Aussage der zukünftigen Betriebsinhaber besteht folgende Ver- und Entsorgungssituation: Das Oberflächenwasser der Reithalle wird derzeit in eine Rigole geleitet, die direkt hinter der Reithalle liegt und über das landwirtschaftliche Drainagesystem entwässert. Das Niederschlagswasser des Neubaus soll ebenfalls in diese Rigole geleitet werden. Was Löschwasser betrifft, so besteht bereits für die Reithalle ein Löschwassertank mit 30.000 l Fassungsvermögen. Zum Objektschutz würde dieser Löschwassertank ebenfalls für das Wohnhaus herangezogen. Der Anschluss an die sonstigen Versorgungsleitungen soll über die Bestandsanlagen im Wirtschaftsweg erfolgen.

Bezüglich der Abwasserentsorgung hat der Abwasserband Stadtallendorf-Kirchhain mit Stellungnahme vom 28.01.2020 mitgeteilt, dass „die Entwässerung des Plangebiets im Trennsystem erfolgen muss. Desweiteren darf nur häusliches Schmutzwasser in den

Ortskanal eingeleitet werden. In der aktuellen SMUSI-Berechnung ist das Plangebiet nur teilweise als vorhandene Entwässerungsfläche im Trennsystem enthalten.“

3.1.1.7 Wasser

Schutzgebiete/ -objekte: Das Plangebiet liegt in Wasserschutzgebieten der Zone IIIB und Zone III und reicht in den gem. § 23 HWG geschützten Gewässerrandstreifen des benachbarten Grabens hinein. Darüber hinaus liegt die Fläche innerhalb einer Fläche, die bei einem extremen Hochwasserereignis mit dem Abfluss HQ_{extrem} (1,3-faches HQ_{100}) überschwemmt werden kann.

Natürliche Oberflächengewässer sind nicht im Plangebiet vorhanden, nördlich der Reithalle liegt eine umgrünte Regenwasserrückhaltemulde. Der Geltungsbereich liegt in einem Bereich *geringer Grundwasserergiebigkeit* bei einer *mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit* (Hydrogeologische Karte von Hessen), aufgrund der Lage in Aue ist die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds als eher *geringfügig* einzustufen.

3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse ergibt sich gegenüber dem Basisszenario folgende Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Skala der erwartbaren Erheblichkeit bei Nichtdurchführung:

| | |
|---|---|
| x | Verschärfung der Bestandssituation |
| ± | keine relevanten Auswirkungen erwartbar |
| + | Aufwertung der Bestandssituation |

Tabelle 6: Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung.

| Schutzgut: | Prognose bei Nichtdurchführung: | |
|-----------------------|--|---|
| Biologische Vielfalt | Die Fläche wird weiterhin als Reitanlage bewirtschaftet, die Nachbarfläche bleibt als Ackerfläche für die Tier- und Pflanzenwelt des Talzugs vollumfänglich als allgemeines Nahrungshabitat nutzbar. | ± |
| Boden | Die Böden behalten ihre Funktionen im Naturhaushalt, wobei die Vorbelastungen durch die bestehende Freizeit- und Ackernutzung weiter einwirken. | ± |
| Klima und Luft | Die an die Fläche geknüpfte Klimaaktivität bleibt vollumfänglich erhalten. | ± |
| Kultur- und Sachgüter | Die baulichen Anlagen der Reitanlage würden i.U. des Genehmigungsbescheids vom 13.08.2004 erhalten bleiben, die Ackerfläche würde weiterhin als solche genutzt werden. | ± |
| Landschaft | Die Ackerfläche bleibt unbeschnitten und die Silhouette der Reitanlage wird nicht verändert. | ± |
| Mensch | Die Fläche dient weiterhin als Reitanlage. Aufgrund der Freizeitfunktion und den in diesem Zusammenhang sich verändernden Entwicklungserfordernissen bleibt der planerische Entwicklungsdruck auf die Fläche langfristig bestehen. | x |

| Schutzgut: | Prognose bei Nichtdurchführung: | |
|------------|--|---|
| Wasser | Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine nachhaltigen Veränderungen des Wasserhaushalts zu erwarten. | ± |

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Folgenden wird die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung betrachtet.

Hierzu sind gem. Anlage 1 BauGB „soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i [BauGB] zu beschreiben“. Die hier genannten Belange umfassen:

- die i.R. der Bestandsaufnahme beschriebenen Schutzgüter (vgl. Kap. „Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme (Basisszenario)“) sowie
- Wechselbeziehungen zwischen ihnen und
- „die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts und
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.“

Die Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, sowie die Beachtung der sich hieraus ergebenden Anforderungen erfolgt in Kap. „Darstellung der relevanten Umweltschutzziele“ bzw. den Schutzgutprognosen in der nachfolgenden Tabelle.

Die erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase werden im jeweils für die Planungsebene erforderlichen Umfang beurteilt.

Skala der resultierenden Erheblichkeit bei Durchführung

| | |
|---|--|
| x | starke Konfliktsituation, schwierig/ nicht auflösbar |
| ± | überschaubare Konfliktsituation, mit einfachen Maßnahmen auflösbar |
| + | kein Konflikt bzw. Verbesserung gegenüber Vorbelastungen |

Hinweis:

Da sich die Zulässigkeiten innerhalb des bereits als Reitanlage genutzten Teilbereichs nicht erheblich ändern (SO1), sondern hier im Wesentlichen der Bestand festgeschrieben wird, werden im Folgenden v.a. die Auswirkungen auf die Erweiterung in die Ackerfläche hinein zu beurteilen sein (SO2 und Ausgleichsfläche).

Tabelle 7: Prognose des Umweltzustands bei Durchführung.

| 1. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben inkl. ggf. relevanter Abrissarbeiten | | |
|---|--|---------------|
| Belange: | Prognose bei Durchführung: | Erheblichkeit |
| 1.1 Biologische Vielfalt | <p>Auswirkungen auf bestehende Ausgleichsmaßnahmen: Die im Geltungsbereich vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen können durch Festsetzungen erhalten werden.</p> <p>Es werden rd. 3.100 qm neu Ackerfläche überplant, 1.350 qm davon werden dem Sondergebiet zugeschlagen und 1.750 qm als Ausgleichsfläche (Entwicklung einer Streuobstwiese) herangezogen. Eingriff und Ausgleich werden in Kap. „Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich“ beschrieben - der Eingriffsausgleich kann im Geltungsbereich abgeleistet werden.</p> <p>Als Minimierungsmaßnahmen sind die anteilige Begrünung der Grundstücksfreiflächen und der pauschale Gehölzerhalt im Plangebiet (unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme) in Kombination ausreichend.</p> <p>Innerhalb des bestehenden Reitanlagengeländes erfolgt keine Anhebung baulicher Zulässigkeiten und die Grüngelände können hinreichend übergeleitet werden.</p> <p>Biotopschutz: Das Plangebiet enthält keine nach § 30 BNatSchG (§13 HAG-BNatSchG) geschützten Biotop.</p> <p>Die Obstbaumgruppen im Norden und Südosten erfüllen die Biotopschutz-Anforderungen von Streuobstwiesen nicht. Nach dem „Leitfaden gesetzl. Biotopschutz in Hessen“ des HMUKLV (2016) erhalten flächige Bestände hochstämmiger, überwiegend extensiv genutzter Obstbäume außerhalb der bebauten Ortsteile ab einer Mindestgröße von 1000 qm oder ab 10 Bäumen einen Schutzstatus.</p> <p>Allgemeiner europäischer Lebensraumschutz: Die Einstufung erfolgt gemäß den Kriterien der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK): Im Geltungsbereich existieren keine EU-FFH-Lebensraumtypen.</p> <p>Gesetzlicher Artenschutz: Nach den Roten Listen gefährdete oder nach der Bundesartenschutzverordnung geschützte Tier- und Pflanzenarten wurden nicht nachgewiesen.</p> <p>Randbrüter, die in Bereichen festgestellt wurden, die von der Entwicklungsplanung nicht betroffen sind, werden auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht („töten, stören und zerstören“ im Sinne des § 44 BNatSchG) nicht tangiert.</p> | ± |

| 1. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben inkl. ggf. relevanter Abrissarbeiten | | |
|--|--|----------------------|
| Belange: | Prognose bei Durchführung: | Erheblichkeit |
| 1.2 Boden | <p>Bauzeitig sind die Böden durch Beachtung allgemeiner Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz zu schützen, die Versiegelung wird durch Festsetzungen begrenzt.</p> <p>Es werden dennoch rd. 1.350 qm Intensivacker durch Überbauung/ Versiegelung neu beansprucht, was i.R. der Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung berücksichtigt wurde (Kap. „Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich“ - die Maßnahmen in der Ausgleichsfläche i.U. vom rd. 1.750 qm beinhalten auch eine nachhaltige Erhöhung der Gesamtfunktion und eine Verringerung der Hemerobie):</p> <p>Darüberhinausgehende Nutzungsänderungen des Schutzguts Boden werden nicht vorbereitet, die Freianlagen und Grünflächen der bereits bestehenden Reitanlage wurden bislang ebenfalls gepflegt und genutzt, was durch die Festsetzung als Grünfläche bzw. nicht-überbaubare Grundstücksfreifläche planungsrechtlich auch weiterhin gesichert wird.</p> | ± |
| 1.3 Klima und Luft | <p>Aufgrund der nur geringen Fläche sowie der Höhenbeschränkung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas und des Luftaustauschs vorbereitet. Eine lokale Belastung aus dem überörtlichen Verkehr sowie örtliche Aufheizungseffekte sind aufgrund der windoffenen Situation eher gering einzuschätzen und können durch entsprechende Begrünungsaufgaben hinreichend gemindert werden.</p> | + |
| 1.4 Kultur- und Sachgüter | <p>Im alten Siedlungsraum des Amöneburger Beckens ist prinzipiell mit Bodenfunden zu rechnen, die bei einer baulichen Entwicklung zutage treten könnten und dann nach den Denkmalschutzbestimmungen zu bergen und zu dokumentieren wären.</p> | + |
| 1.5 Landschaft | <p>Die geplante Erweiterung fügt sich in die bestehende Nutzungssituation ein, trägt aber zu weiteren Freiraumverlusten und Überprägungen in der Kulturlandschaft bei. Allerdings ist die beanspruchte Fläche bereits überwiegend als Intensivacker durch eine technische Agrarpraxis sowie die bestehende Reithalle vorbelastet.</p> <p>Bauliche Anlagen innerhalb der Erweiterungsfläche müssen sich in die Umgebung einfügen, was durch die Bauhöhenbeschränkung auf 10 m (kann mind. von mittelgroßen Bäumen in absehbaren Zeiträumen überwachsen werden) unter Berücksichtigung der anzupflanzenden Streuobstwiese sowie der bestehenden Gehölze im unmittelbaren Anschluss erreicht werden kann.</p> <p>Auch kann die mächtige Soltärpappel im Eingangsbereich zur Reitanlage durch Erhaltungsfestsetzungen gesichert werden und der Weg bleibt im Bestand für die Feierabenderholung erfahrbar.</p> | ± |

| 1. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben inkl. ggf. relevanter Abrissarbeiten | | |
|---|--|---------------|
| Belange: | Prognose bei Durchführung: | Erheblichkeit |
| 1.6 Mensch | <p>Berücksichtigung der Bauverbots- und beschränkungszone: Durch Kennzeichnung und entsprechende Festsetzung (überwiegend „Private Grünfläche“ und „von Bebauung freizuhaltende Fläche“, kein Baufenster für Hochbauten) können die Ver- und Gebote hinreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Die bestehende Reitanlage wird gleichsinnig weiter genutzt. Der Nebenerwerbslandwirt, welcher die Erweiterungsfläche derzeit bewirtschaftet, erhält zum Ausgleich im Wege eines Tauschvertrages, der bereits notariell beurkundet wurde, die Parzelle Flur 4, Flurstück 23 in der Gemarkung Nieder-Ofleiden (rd. 8.550 qm). Somit erhält der Landwirt eine größere Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung als er vorher bewirtschaften konnte. Zudem kann dieser den Teil des Grundstücks neben der Reithalle, der nicht für die Bebauung oder Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen ist, weiterhin landwirtschaftlich nutzen. Konflikte mit der Landwirtschaftsstruktur sind daher nicht feststellbar.</p> <p>Da keine Intensivierung der Emissionen vorbereitet wird, bestehen keine Konflikte mit den umgebenden Nutzungen, zumal das Nahfeld bereits deutlich durch die Landesstraße geprägt wird.</p> <p>Die Gehölze entlang der Landesstraße werden nicht überplant, innerhalb des Geltungsbereichs werden bestehende Grüngebote übergeleitet sowie ergänzt und der Wirtschaftsweg bleibt erhalten. Beeinträchtigungen der Feierabenderholung sind somit nicht feststellbar.</p> <p>Die Regenwasserrückhaltemulde wird erhalten und das 20 kV-Kabel kann ebenfalls im Bestand gesichert werden, ein entsprechender Hinweis ist in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Aufgrund des fehlenden SMUSI-Nachweises ist eine entsprechende wasserrechtliche Genehmigung zur Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung durch den Vorhabenträger noch zu stellen.</p> | ± |

| 1. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben inkl. ggf. relevanter Abrissarbeiten | | |
|---|---|---------------|
| Belange: | Prognose bei Durchführung: | Erheblichkeit |
| 1.7 Wasser | <p>Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete: Die Beachtung der Wasserschutzgebietsvorschriften steht der geplanten Gebietsentwicklung nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p>Berücksichtigung des Gewässerrandstreifen: Die gesetzlichen Ver- und Gebote können durch entsprechende Festsetzungen („Private Grünfläche“ und „von Bebauung freizuhalten- de Fläche“) beachtet werden.</p> <p>Berücksichtigung des Hochwasserrisikogebiets HQ_{extrem}: Der Hochwasserrisikomanagementplan hat im Vergleich zum amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet keinen rechtsverbindlichen Charakter. Der HWRMP dient der Information über mögliche extreme Hochwasserereignisse und gibt Hinweise und Empfehlungen zur Hochwasservorsorge in diesen Bereichen. Der HWRMP hat empfehlenden Charakter. Konkrete Maßnahmenvorschläge nach HWRM der Ohm (HWRM-Viewer, Zugriff 03/2020) werden dort jedoch nicht für die Fläche genannt⁵.</p> <p>Aufgrund von Überbauung wird die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes weiter gemindert bzw. kleinflächig zerstört. Zur Verhinderung von Abflussverschärfungen und für den Erhalt der Grundwasserneubildungsraten sind die gesetzlichen Anforderungen zum Oberflächenwassermanagement einzuhalten und die Versiegelungsanteile zu begrenzen.</p> | ± |
| 1.8 Wechselbeziehungen | Nicht feststellbar. | + |
| 1.9 Vermeidung von Emissionen/ Entsorgung | Wesentlich erhöhte Emissionen sind durch Umsetzung der Planung nicht feststellbar, ebenso von einer geregelten Abfall- und Wasserentsorgung auszugehen - Details hierzu sind auf den nachfolgenden Planungsebenen noch zu klären. | ± |
| 1.10 Erneuerbare Energien | Gebiete zur Windenergie- oder Photovoltaiknutzung gem. Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016 werden durch die vorliegende Planung nicht beschnitten. | + |

⁵ „Die Regierungspräsidien stellen Hochwasserrisikomanagementpläne auf, die Planungsvorschläge und Planungsvorgaben auch für Bauleitpläne beinhalten. Die in den Hochwasserrisikomanagementplänen enthaltenen Maßnahmenvorschläge sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.“ (Arbeitshilfe „Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen“, Kap. 2.5.4, S. 21.

| 2. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, soweit möglich inkl. Berücksichtigung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen | | |
|---|--|----------------------|
| Belange: | Prognose bei Durchführung: | Erheblichkeit |
| 2.1 Biologische Vielfalt | Die genetische Vielfalt und die Vielfalt an Lebensräumen des Amöneburger Beckens werden durch die nachgeordneten Erweiterungen nicht beeinflusst. | + |
| 2.2 Boden | Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, [...] landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Durch die untergeordnete Erweiterung wird die Ressource und ihre Nutzungsfähigkeit nicht wesentlich verringert; auch weil der im Zuge von Baumaßnahmen entnommene Oberboden vorrangig im Geltungsbereich des Bebauungsplans wiederverwendet oder gemäß § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) an anderer Stelle (ortsnah) zu Rekultivierungszwecken einzusetzen ist. | + |
| 2.3 Klima und Luft | Keine Relevanz. | + |
| 2.4 Kultur- und Sachgüter | Keine Relevanz. | + |
| 2.5 Landschaft | Durch die Planung werden keine wesentlichen Änderungen vorbereitet. Die Erlebnisfähigkeit der Landschaft als Ressource wird auch durch die geringfügige Erweiterung der Reitanlage bei entsprechenden Eingrünungsauflagen nicht verändert. | ± |
| 2.6 Mensch | Lagerstätten werden nicht tangiert, die Primärproduktion in der Agrarlandschaft des Amöneburger Beckens wird durch die kleinflächigen Beanspruchungen weder quantitativ noch infrastrukturell beschnitten. | + |
| 2.7 Wasser | Veränderungen im Gebietswasserhaushalt sind durch die Nutzungserweiterung nicht festzustellen. | + |
| 2.8 Wechselbeziehungen | Verstärkende gegenseitige Wirkungsverstärkungen sind nicht erkennbar. | + |
| 2.9 Vermeidung von Emissionen/ Entsorgung | Durch die Planung werden keine Änderungen in der Nutzungsfähigkeit und Verfügbarkeit vorbereitet. | + |
| 2.10 Erneuerbare Energien | Über die o.g. bau- und betriebsbedingten Auswirkungen hinaus werden keine zusätzlichen Auswirkungen erkannt. | + |

| 3. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge der Art und Menge an Emissionen | | |
|--|---|----------------------|
| Belange: | Prognose bei Durchführung: | Erheblichkeit |
| | Durch die gleichsinnige Weiternutzung der Reitanlage sowie der zusätzlichen planungsrechtlichen Sicherung eines Betriebsinhaberwohnhauses ist keine erhebliche Zunahme von Emissionen feststellbar. | + |
| 3.1 Biologische Vielfalt | Keine Relevanz. | + |
| 3.2 Boden | Keine Relevanz. | + |
| 3.3 Klima und Luft | Keine Relevanz. | + |
| 3.4 Kultur-und Sachgüter | Keine Relevanz. | + |
| 3.5 Landschaft | Keine Relevanz. | + |
| 3.6 Mensch | Keine Relevanz. | + |
| 3.7 Wasser | Keine Relevanz. | + |
| 3.8 Wechselbeziehungen | Keine Relevanz. | + |
| 3.9 Vermeidung von Emissionen/ Entsorgung | Keine Relevanz. | + |
| 3.10 Erneuerbare Energien | Keine Relevanz. | + |

| 4. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung | | |
|---|--|----------------------|
| Belange: | Prognose bei Durchführung: | Erheblichkeit |
| | Es findet ein ordnungsgemäßer Betrieb statt, was auch eine geregelte Entsorgung von Abfällen miteinschließt. | + |
| 4.1 Biologische Vielfalt | Keine Relevanz. | + |
| 4.2 Boden | Keine Relevanz. | + |
| 4.3 Klima und Luft | Keine Relevanz. | + |
| 4.4 Kultur- und Sachgüter | Keine Relevanz. | + |
| 4.5 Landschaft | Keine Relevanz. | + |
| 4.6 Mensch | Keine Relevanz. | + |
| 4.7 Wasser | Keine Relevanz. | + |
| 4.8 Wechselbeziehungen | Keine Relevanz. | + |
| 4.9 Vermeidung von Emissionen/ Entsorgung | Keine Relevanz. | + |
| 4.10 Erneuerbare Energien | Keine Relevanz. | + |

| 5. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) | | |
|---|--|----------------------|
| Belange: | Prognose bei Durchführung: | Erheblichkeit |
| | Es ist davon auszugehen, dass das Haus nach dem heutigen Stand der Technik errichtet wird und entsprechend hinreichend sicher ist. | + |
| 5.1 Biologische Vielfalt | Naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume die durch mögliche Havarien betroffen wären, sind darüber hinaus durch Bahnlinie und Siedlungssplitter vom Plangebiet abgetrennt. Mögliche Beeinträchtigungen sind daher nicht feststellbar. | + |
| 5.2 Boden | s.o. | |
| 5.3 Klima und Luft | s.o. | |
| 5.4 Kultur-und Sachgüter | s.o. | |
| 5.5 Landschaft | s.o. | |
| 5.6 Mensch | Hilfsfristen für Hessen (90 % in 10 Minuten, 95 % in 15 Minuten für Rettungsdienst, 15 Minuten theoretisch-planerische Erreichbarkeit vom Notarzt-Standort) können darüber hinaus entfernungsbedingt eingehalten werden. | + |
| 5.7 Wasser | Das Plangebiet könnte bei Extremhochwässern mit der Folge von Umweltauswirkungen überstaut werden. In überschwemmungsgefährdeten Gebieten sind nach der „Arbeitshilfe Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung“ (S. 11) „Vorkehrungen zu treffen und erforderliche bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verringern.“ Unter Einhaltung der Wasserschutzgebietsvorschriften sowie dem heutigen Stand der Technik ist keine Gefährdung der Grundwasserqualität anzunehmen. | ± |
| 5.8 Wechselbeziehungen | s.o. | |
| 5.9 Vermeidung von Emissionen/ Entsorgung | s.o. | |
| 5.10 Erneuerbare Energien | s.o. | |

| 6. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen | | |
|--|---|----------------------|
| Belange: | Prognose bei Durchführung: | Erheblichkeit |
| 6.1 Biologische Vielfalt | Auswirkungen auf benachbartes LSG und VSG: Auf die angrenzend vorhandenen Schutzgebiete sind aufgrund der räumlich-funktionalen Trennung keine mittelbaren Auswirkungen ersichtlich. | + |
| 6.2 Boden | Keine Relevanz. | + |
| 6.3 Klima und Luft | Keine Relevanz. | + |
| 6.4 Kultur- und Sachgüter | Keine Relevanz. | + |
| 6.5 Landschaft | Keine Relevanz. | + |
| 6.6 Mensch | Keine Relevanz. | + |
| 6.7 Wasser | Keine Relevanz. | + |
| 6.8 Wechselbeziehungen | Keine Relevanz. | + |
| 6.9 Vermeidung von Emissionen/ Entsorgung | Keine Relevanz. | + |
| 6.10 Erneuerbare Energien | Keine Relevanz. | + |

| 7. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels | | |
|---|--|----------------------|
| Belange: | Prognose bei Durchführung: | Erheblichkeit |
| | Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima bzw. eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels über die allgemeinen Auswirkungen hinaus (z.B. durch die Zunahme von extremen Wetterereignissen) sind nicht feststellbar, auf hinreichende Sicherungsmaßnahmen gegenüber Extremhochwasser ist aufgrund der Lage innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets zu achten (vgl. Belang 5.7). | ± |
| 7.1 Biologische Vielfalt | Keine Nachhaltigkeit. | + |
| 7.2 Boden | Keine Nachhaltigkeit. | + |
| 7.3 Klima und Luft | Keine Nachhaltigkeit. | + |
| 7.4 Kultur- und Sachgüter | Keine Nachhaltigkeit. | + |
| 7.5 Landschaft | Keine Nachhaltigkeit. | + |
| 7.6 Mensch | Keine Nachhaltigkeit. | + |
| 7.7 Wasser | Keine Nachhaltigkeit. | + |
| 7.8 Wechselbeziehungen | Keine Nachhaltigkeit. | + |
| 7.9 Vermeidung von Emissionen/ Entsorgung | Keine Nachhaltigkeit. | + |
| 7.10 Erneuerbare Energien | Keine Nachhaltigkeit. | + |

| 8. Prognose des Umweltzustands bei Durchführung infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe | | |
|--|---|----------------------|
| Belange: | Prognose bei Durchführung: | Erheblichkeit |
| | Baustoffe und Verfahren haben den technischen Regelwerken zu entsprechen, ein planerischer Rahmen für Abweichungen wird nicht vorbereitet. Aufgrund der Planung entsteht somit keine Umweltrelevanz. | |
| 8.1 Biologische Vielfalt | Keine Relevanz. | + |
| 8.2 Boden | Keine Relevanz. | + |
| 8.3 Klima und Luft | Keine Relevanz. | + |
| 8.4 Kultur- und Sachgüter | Keine Relevanz. | + |
| 8.5 Landschaft | Keine Relevanz. | + |
| 8.6 Mensch | Keine Relevanz. | + |
| 8.7 Wasser | Keine Relevanz. | + |
| 8.8 Wechselbeziehungen | Keine Relevanz. | + |
| 8.9 Vermeidung von Emissionen/ Entsorgung | Keine Relevanz. | + |
| 8.10 Erneuerbare Energien | Keine Relevanz. | + |

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurden demnach keine erheblichen Umweltauswirkungen erkannt, die einer Planumsetzung grundsätzlich entgegenstehen, mögliche Konfliktsituationen sind auflösbar.

3.4 Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Umwelterheblichkeit des Vorhabens auf die oben genannten Belange stellt sich unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wie folgt dar:

Tabelle 8: Übersicht der Umwelterheblichkeit und der Folgenbegrenzung

| Belang | Umwelterheblichkeit (Bau- und Betriebsphase) | Vermeidungs-/ Verhinderungs-/ Minderungsmaßnahme, Kompensation |
|-----------------------|---|--|
| Biologische Vielfalt | <ul style="list-style-type: none"> - Ausgleichsmaßnahmen im bestehenden Reitgelände. - Relevante Beanspruchung von Ackerflächen in der Erweiterungsfläche. | <ul style="list-style-type: none"> - Die Ausgleichsmaßnahmen können durch Festsetzungen erhalten werden. - Es werden mindernde Festsetzungen mit Teilversiegelung und Begrünungsgeboten getroffen und ein Ausgleich der Eingriffe erfolgt im Geltungsbereich. |
| Boden | <ul style="list-style-type: none"> - Neubeanspruchung von Ackerböden | <ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der Bodenschutzhinweise i.R. der Ausführung(-splanung) - Ausgleich der Bodeneingriffe i.V.m. dem naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich (Erhöhung der Gesamtfunktionen und Verringerung der Hemerobie innerhalb der Ausgleichsflächen). |
| Klima und Luft | <ul style="list-style-type: none"> - Nicht einschlägig. | <ul style="list-style-type: none"> - Durch Begrünungsauflagen und Bauhöhenbeschränkung werden allgemeine Funktionsgebote erfüllt. |
| Kultur- und Sachgüter | <ul style="list-style-type: none"> - Hohe geschichtliche Kontinuität im Amöneburger Becken. | <ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der allgemeinen Anforderungen bei Bodeneingriffen aus dem Boden- und Denkmalschutz. |
| Landschaft | <ul style="list-style-type: none"> - Freiraumverluste und Überprägung in der Kulturlandschaft. | <ul style="list-style-type: none"> - Durch Baubeschränkungen, Gehölzerhalte und Begrünungsauflagen werden Integrationsgebote erfüllt, - der Weg kann im Bestand für Kurzspaziergänge erhalten bleiben. |
| Mensch | <ul style="list-style-type: none"> - Bauverbots- und -beschränkungszone im bestehenden Reitgelände. - Beanspruchung von landwirtschaftlicher Fläche durch die Erweiterung. - Im Plangebiet bzw. angrenzend sind verschiedene Infrastruktureinrichtungen vorhanden. | <ul style="list-style-type: none"> - Kennzeichnung und entsprechende Sicherung durch Festsetzungen (überwiegend „Private Grünfläche“ und „von Bebauung freizuhaltende Fläche“, kein Baufenster für Hochbauten). - Bereitstellung von Ersatzland für den Nebenerwerbslandwirt. - Erhalt der Regenwasserrückhalteulde sowie des 20 kV-Kabels. |

| Belang | Umwelterheblichkeit (Bau- und Betriebsphase) | Vermeidungs-/ Verhinderungs-/ Min- derungsmaßnahme, Kompensation |
|----------------------------------|--|---|
| Wasser | <ul style="list-style-type: none"> - Betroffenheit von Zone III bzw. IIIB in zwei Wasserschutzgebieten. - Überplanung des Gewässerrandstreifens des benachbarten Grabens. - Lage innerhalb eines Überschwemmungsgebiets für ein Extremhochwasser. - Eingeschränkte Versickerungsmöglichkeiten von Oberflächenwasser. | <ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der Schutzgebietsverordnungen. - Kennzeichnung und entsprechende Sicherung durch Festsetzungen („Private Grünfläche“ und „von Bebauung freizuhaltende Fläche“). - Beachtung der baulichen Anforderungen an die Lage im Gebiet eines HQ_{extrem}. - Begrenzung der Versiegelung und Entwicklung eines ausreichenden Regenwassermanagements. |
| Wechselbeziehungen | - Nicht einschlägig. | - Kein Regelungsbedarf. |
| Verm. von Emissionen/ Entsorgung | - Nicht einschlägig. | - Kein Regelungsbedarf. |
| Erneuerbare Energien | - Nicht einschlägig. | - Kein Regelungsbedarf. |

Nach Einbeziehung des externen Ausgleichs ist die resultierende Erheblichkeit der Planung auf die geprüften Schutzgüter als geringfügig einzustufen.

3.4.1 Grünordnungskonzept

Das Grünordnungskonzept hat sich sowohl mit Sicherung und Erhaltung, als auch mit einer verträglichen Neugestaltung der beplanten Fläche, zu befassen.

Schutzmaßnahmen aufgrund unmittelbar geltender, rechtlicher Bindungen:

| | |
|--|---|
| Bestehende Ausgleichsmaßnahmen: | Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen durch Erhaltungsfestsetzungen. |
| Überlagerung des Geltungsbereichs mit Schutzzonen: | <p>Sicherung der Bereiche durch Festsetzungen (überwiegend „Private Grünfläche“ und „von Bebauung freizuhaltende Fläche“, kein Baufenster für Hochbauten) und Kennzeichnung (Bauverbots- und -beschränkungszone, Gewässerrandstreifen) sowie Beachtung der gesetzlichen Anforderungen:</p> <p style="padding-left: 20px;">Bauverbots- und Baubeschränkungszone Entlang der Landesstraße gilt in einem 20 m breiten Streifen ab dem befestigten Fahrbahnrand nach § 23 Abs. 1 Hess. Straßengesetz (HStrG) die straßenrechtliche Bauverbotszone. Dieser Bereich ist grundsätzlich von Hochbauten, Aufschüttungen, Abgrabungen, Außenwerbung und Nebenanlagen freizuhalten. Dies gilt auch für baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen sowie für ober- und unterirdische Anlagen der Ver- und Entsorgung Dritter.</p> <p>An diese Zone schließt sich die 20 m breite Baubeschränkungszone nach § 23 Abs. 2 HStrG an. Innerhalb dieser Zone bedürfen u.a. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Zustimmung durch die Straßenverkehrsbehörde.</p> <p style="padding-left: 20px;">Gewässerrandstreifen Innerhalb des, in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten 10 m breiten Gewässerrandstreifen ist nach § 23 Hess. Wassergesetz (HWG) u.a. verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich und - die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften. |
| Grundwasserschutz: | <p>Kennzeichnung und Einhaltung der Wasserschutzgebietsvorschriften:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zone IIIB (Wasserwerke Wohratal & Stadtallendorf des ZMW - Verordnung vom 02.11.1987, StAnz. 48/87 S. 2373), - Zone III (TB Schweinsberg - Verordnung vom 28.07.1967, StAnz. 37/67 S. 1157). <p>Die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten. Insbesondere weist die Untere Wasserbehörde darauf hin, dass alle Erdaufschlüsse von mehr als 4 m Tiefe verboten sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Festmist um einen allgemein wassergefährdenden Stoff handelt: Eine ortsfeste Festmistlagerung gilt als Anlage im Sinne der AwSV. Hierfür gelten die in der Anlage 7 AwSV festgelegten Anforderungen.</p> |

Weitere grünordnerische Maßnahmenempfehlungen zur Einbindung in die Landschaft sowie zum Klima-, Boden- und Wasserschutz:

| | |
|--|--|
| Ressourcenschonung: | Die Versiegelungsanteile werden durch die Festsetzung der Grundflächenzahl sowie zur wasserdurchlässigen Gestaltung von Freianlagen begrenzt und die Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz (s.u.) sind zu beachten. Die Anforderungen gem. § 55 Wasserhaushaltsgesetz sowie § 37 Hessisches Wassergesetz sind durch ein ausreichendes Niederschlagswassermanagement zu beachten. Puffermöglichkeiten auf den privaten Grundstücksflächen sind demnach auszuschöpfen (z.B. Gründach, Brauchwasserzisterne). |
| Ein- und Durchgrünungsaufgaben: | Die nicht überbauten bzw. befestigten Grundstücksfreiflächen sind als Grünfläche zu gestalten und anteilig mit Gehölzen zu überstellen (bei Anpflanzungen sind grundsätzlich die gesetzlichen Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sowie die DIN 18920 zu beachten). |
| Artenauswahl für Gehölz- neupflanzungen: | Im Geltungsbereich sind die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern mit standortheimischen Laubgehölzen gem. u.g. beispielhafter Pflanzliste vorzunehmen, ausbreitungsaggressive, invasive Arten dürfen nicht angepflanzt werden. |
| Hochwasserschutz: | Aufgrund der Lage innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets HQ _{extrem} der Ohm sind die Hinweise und Empfehlungen zur Hochwasservorsorge gem. Hochwasserrisikomanagementplan Ohm zu beachten (HWRM-Viewer) und „ <i>Vorkehrungen zu treffen und erforderliche bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verringern</i> “ („Arbeitshilfe Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung“). |
| Denkmal-schutz: | Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bzw. archäologische Funde bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. |

3.4.2 Weitere allgemeine Grünordnungshinweise

3.4.2.1 *Beispielhafte Pflanzliste für die Ein- und Durchgrünung:*

Auflistung: siehe Nummern 4.1 bis 4.5 in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan.

*Hinweis: Ausbreitungsaggressive **invasive Arten** dürfen nicht angepflanzt werden. Hierzu gehören insbesondere*

Acer negundo (Eschen-Ahorn), Ailanthus altissima (Götterbaum), Amorpha fruticosa (Bastardindigo), Prunus serotina (Späte Traubenkirsche), Rhus typhina (Essigbaum), Robinia pseudoacacia (Robinie), Rosa rugosa (Kartoffel-Rose), Rubus armeniacus (Armenische Brombeere), Vaccinium angustifolium x corymbosum (Amerikanische Kultur-Heidelbeere) sowie die exotischen Knöterichgewächse und der Riesenbärenklau.

3.4.2.2 Hinweise zum Gehölzerhalt/-schutz

Bei allen baulichen oder sonstigen Maßnahmen, von denen angrenzende Vegetationsflächen betroffen sein können, ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden.

Auf Baugrundstücken, die unmittelbar an Außenbereichsgrundstücke angrenzen, ist das Schwengelrecht gem. § 16 Abs. 1 Hess. Nachbarrechtsgesetz (NachbG) zu berücksichtigen. Demnach müssen Grundstückseinfriedungen mind. 50 cm von den Grenzen zu Grundstücken im Außenbereich zurückbleiben.

Zu den Nachbargrundstücksgrenzen sind die vorgeschriebenen Grenzabstände für Anpflanzungen nach §§ 38 und 39 Hess. Nachbarrechtsgesetz (NachbG) zu beachten.

Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten gem. § 40 Hess. Nachbarrechtsgesetz (NachbG) die doppelten Abstände nach §§ 38 und 39.

3.4.2.3 Bodenschutz/ Altlasten

Bodendenkmäler sowie Altlasten oder Ablagerungen und andere Bodenkontaminationen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu vermuten.

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend die nach § 15 HAItBodSchG (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) zuständige Bodenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Bei Bau,- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (Downloadlink: rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/content-downloads/Baumerkblatt_090515_Stand_131014_0.pdf).

Ausführungshinweise zum vorsorgenden Bodenschutz:

1. Vor Beginn von Baumaßnahmen sollte der Baugrund objektbezogen untersucht und zu bewertet werden. Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung schützen. Er ist zu sichern und vordringlich im Plangebiet, erst nachrangig auch a.a.O., zur Wiederverwendung zu lagern und später fachgerecht wieder einzubauen.
2. Wo logistisch möglich sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen, z.B. durch Absperrung oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen.
3. Die Belastung des Bodens hat in Abhängigkeit der Verdichtungsempfindlichkeit (Feuchte) des Bodens, also witterungsbedingt, zu erfolgen. Ggf. kann durch den Einsatz von Baggermatten/ breiten Rädern/ Kettenlaufwerken etc. die Befahrbarkeit des Bodens verbessert werden.
4. Von stark belasteten/ befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
5. Beim Aushub von Baugruben ist Ober- und Unterboden separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
6. Die Höhe der Boden-Mieten darf 2 m bzw. 4 m (bei Ober- bzw. Unterboden) nicht übersteigen.

7. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit gezielt zu begrünen.
8. Verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.

Weiterführende Infoblätter:

- Boden - mehr als Baugrund; Bodenschutz für Bauausführende (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_bauausfuehrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf)
- Boden - damit Ihr Garten funktioniert; Bodenschutz für Häuslebauer (https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/hmuklv_boschubauen_haeuslebauer_textvorlage_01_180420.pdf)

3.4.2.4 Artenschutzvorkehrungen

Im Geltungsbereich sind die gesetzlichen Regelungen zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen bei den Baumaßnahmen auch weiterhin in erforderlichem Umfang fachgerecht zu beachten.

Um Insekten vor dem Massensterben im grellweißen Laternenlicht zu bewahren, sollte die Außenbeleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (z.B. Natriumlampen, LED-Lampen) ausgestattet werden.

Zur Minderung der Lichtverschmutzung sollte die Straßen- und Außenbeleuchtung in Bezug auf die Anzahl und die Beleuchtungsstärke auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden und so abgeschirmt werden, dass sie lediglich Lichtkegel nach unten auf die Erde strahlen.

Die Einfriedungen dürfen Wanderbeziehungen von Kleintieren bis Igelgröße nicht beeinträchtigen, d.h. sie müssen für diese unterkriechbar sein. Es sind nur offene Einfriedungen der Grundstücke zulässig; sie sind als Holzpfeiler mit Holzlatten oder Maschendraht mit mind. 15 cm Bodenfreiheit (ungehinderte Wanderung von Kleintieren) herzustellen.

3.4.2.5 Schutz von Versorgungsleitungen

Bau- und Planungs- und Pflanzmaßnahmen im Bereich von Ver- und Versorgungsleitungen sind frühzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzustimmen.

3.4.3 Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich

Der Bebauungsplan ermöglicht durch die Erweiterung Eingriffe, die bereits vorbelastete Flächen im Siedlungsanschluss betreffen. Nach den Anforderungen des Baugesetzbuchs und des Naturschutzrechts sind für verbleibende Eingriffe in Natur und Landschaft Ausgleichsmaßnahmen im ausreichenden Umfang zu gewährleisten.

Aufgrund der mäßigen Spezifität der Eingriffe in ein Ackergebiet sind auch die Anforderungen an die Spezifität des Ausgleichs nicht hoch. Es kann eine Bandbreite von Aufwertungen im Naturhaushalt der Kulturlandschaft im räumlichen Zusammenhang abge-

leistet werden, die vom Umfang her in ein plausibles Verhältnis zu den Verlusten zu setzen sind.

3.4.3.1 Lage und Umfang des Eingriffsausgleichs

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,2 und der Begrenzung der Überschreitung dieser um max. 10 % sowie den Erhaltungs- und Grünordnungsfestsetzungen erfolgt innerhalb des bislang bestehenden Reitgeländes die planungsrechtliche Sicherung des Bestands - ein naturschutzfachlicher Ausgleich ist hier daher nicht erforderlich.

Innerhalb der Erweiterungsfläche werden jedoch rd. 1.350 qm Intensivacker neu überplant, was vollumfänglich auszugleichen ist.

Hierfür wird auf einer nördlich angrenzenden Teilfläche (Flst. 76, Flur 6), welche ebenfalls dem Betriebsinhaber des Pferdehofs gehört, i.U. von rd. 1.750 qm eine Streuobstwiese wie folgt hergestellt und dauerhaft gepflegt.

3.4.3.2 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

3.4.3.2.1 M1: Grünlandherstellung und -entwicklung

Herstellung:

Der Intensivacker wird mit einer Wiesenmischung aus gebietsheimischer Herkunft eingesät und als naturnahes Grünland gepflegt und erhalten.

Nach der Vorbereitung des abgeernteten Ackers wird die Fläche nach den besonderen fachlichen Anforderungen für den Einsatz von Regiosaaten (VWW) eingesät (Anleitung für das Gelingen z.B. im Internetportal der Fa. Rieger-Hofmann).

Saatgut Anforderungen:

- Bei den Kräutern, Gräsern und Leguminosen dürfen ausschließlich Wildformen gebietseigener Herkunft Verwendung finden (Empfehlung: "VWW-Regiosaaten").
- Alle Wildblumen- und Gräserarten sollen aus dem Produktionsraum 4 = "Westdeutsches Berg- und Hügelland" stammen.
- Saatgutmenge 3 g/m² (ggf. zzgl. Schnellbegrüner und Füllstoff Sojaschrot)
- Mindestanforderung Wildpflanzensaatgut: techn. Reinheit 80%, Keimfähigkeit 70%.
- Bei Ausbringung des Saatguts ist eine Rückstellprobe zu ziehen und über den Entwicklungszeitraum zu verwahren.
- Saatgutmischung Kräuterwiese (Mindestanforderungen):

| | | |
|-------------|--|--------|
| Blumen 15 % | Achillea millefolium, Schafgarbe, | 0,50 % |
| | Anthriscus sylvestris, Wiesenkerbel, | 0,50 % |
| | Carum carvi, Wiesen-Kümmel, | 1,30 % |
| | Centaurea jacea, Gemeine Flockenblume | 0,75 % |
| | Crepis biennis, Wiesen-Pippau, | 0,60 % |
| | Daucus carota, Wilde Möhre, | 1,00 % |
| | Galium album, Wiesen-Labkraut, | 0,90 % |
| | Galium wirtgenii, Wirtgenes Labkraut, | 0,30 % |
| | Heracleum sphondylium, Wiesen-Bärenklau, | 0,75 % |

| | | |
|-------------|---|---------|
| | Knautia arvensis, Acker-Witwenblume, | 0,50 % |
| | Leontodon autumnalis, Herbst-Löwenzahn, | 0,40 % |
| | Leuc. ircutianum/vulgare, Wiesen-Margerite, | 1,25 % |
| | Lotus corniculatus, Hornschotenklee, | 1,00 % |
| | Malva moschata, Moschus-Malve, | 0,25 % |
| | Papaver rhoeas, Klatschmohn, | 0,60 % |
| | Pimpinella major, Große Bibernelle, | 0,25 % |
| | Plantago lanceolata, Spitzwegerich, | 1,25 % |
| | Prunella vulgaris, Gemeine Braunelle, | 0,25 % |
| | Rumex acetosa, Großer Sauerampfer, | 0,30 % |
| | Salvia pratensis, Wiesen-Salbei, | 1,00 % |
| | Silaum silaus, Wiesen-Silge, | 0,25 % |
| | Silene flos-cuculi, Kuckuckslichtnelke, | 0,25 % |
| | Tragopogon pratense, Wiesenbocksbart, | 0,60 % |
| | Trifolium pratense, Rotklee, | 0,25 % |
| Gräser 85 % | Agrostis capillaris, Rotes Straußgras, | 2,43 % |
| | Alopecurus pratensis, Wiesen-Fuchsschwanz, | 3,64 % |
| | Anthoxanthum odoratum, Gemeines Ruchgras, | 3,64 % |
| | Arrhenatherum elatius, Glatthafer, | 2,43 % |
| | Cynosurus cristatus, Weide-Kammgras, | 18,21 % |
| | Dactylis glomerata, Gemeines Knäuelgras, | 2,43 % |
| | Festuca nigrescens (rubra), Horst-Rotschwingel, | 24,29% |
| | Festuca pratensis, Wiesenschwingel, | 8,50 % |
| | Poa angustifolia, Schmalblättriges Rispengras, | 17,00% |
| | Trisetum flavescens, Goldhafer, | 12,43% |

Entwicklung und Erhaltung des Einsaatgrünlands:

Es ist eine Wintersaat bis spätestens Ende März durchzuführen. Vorsorglich ist eine dünne Mulchschicht (Strohhächsel o.ä.) als Schutz gegen Kahlfröste aufzutragen.

In den ersten drei Jahren erfolgt die Aufwuchsabtrag jeweils im Wiesenhochstand. Dazu ist die Fläche in den erwarteten Erntezeiträumen mehrfach zu inspizieren um eine Überständigkeit zu vermeiden.

Ab dem Abklingen von Nährstoffüberschüssen wird dauerhaft auf eine zweischürige Wiesenpflege mit Spätmahd ab Johanni (23.06.) umgeschwenkt. Wiesenpflege bedeutet, das Grünland wird gemäht, nicht gemulcht, und durch Abtransport des aufgetrockneten Heus in seiner Funktion gesichert.

Eine Düngung erfolgt höchstens gemäß landwirtschaftlicher Förderrichtlinien für die extensive Grünlandpflege des Landes Hessen und nach dem standörtlichen Grundbedarf (Vermeidung von Standortverhagerung). Da eine Streuobstwiese entwickelt werden soll, sind Düngegaben strikt an die schriftliche Freigabe durch die städtische UNB gebunden.

3.4.3.2.2 M2: Obstgehölzpflanzung und -entwicklung

Im Herbst wird standortangepasst (ohne nachhaltige Grünlandschäden) gepflanzt.

Pflanzware:

- Kernobst, nur stark wüchsige Hochstämme aus mind. 5 Sorten, robust, für die Region, gem. der FLL-Gütebestimmung;
- Stammhöhe mind. 1,8 m auf Sämling, schorfresistent, für die freie Landschaft;
- mit Pflanzpfahl 2 m, Befestigung Kokosstrick 8er Schlaufe, mit Stammmanschette.

Pflanzangaben:

Pflanzung in ausreichend große Pflanzgrube, Gießrand, ohne Bodenverbesserung, mit Wurzeldip.

Fertigstellungs-/Entwicklungspflege:

- Im Pflanzjahr + 2 Folgejahre mehrmals/a Freihacken, Richten, bedarfsgeb. Wässern.
- Langfristig, mind. alle 5 Jahre fachgerechter Erziehungs- und Erhaltungsschnitt.

Die Maßnahme wird im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Kennzeichnung „B“) planungsrechtlich gesichert und kann die bei Umsetzung des Bebauungsplans entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft hinreichend ausgleichen.

3.4.4 Überwachungsmaßnahmen

Die landschaftspflegerisch gebotenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich werden durch Übernahme in den Bebauungsplan bindend, die Ausführung und der Betrieb werden durch die Bauaufsichtsbehörde und die Kommune veranlasst bzw. regelmäßig kontrolliert.

3.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Erweiterung folgt dem Bedarf und dient der Verstetigung einer bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtungen im Stadtteil Schweinsberg.

Die Erweiterung ist somit standortgebunden. Wegen des ortsfesten Vorhandenseins des maßgeblichen Angebots sind Standortvarianten im vorliegenden Fall nicht in Betracht zu ziehen.

3.6 Anfälligkeit der Vorhaben im Katastrophenfall

3.6.1 Auswirkungen

Vorhabenbezogen sind katastrophale Folgen durch Extremhochwässer gem. Hochwasserrisikomanagementplanung Hessen in Betracht zu ziehen.

3.6.2 Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung

Durch bauliche Anpassungen an die ermittelten Extremhochwasser-Lamellen in der Ausführung sind negative Schutzgutfolgen ausschließbar.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und eventueller Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten

Tabelle 9: Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten

| Belange: | Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten: |
|---------------------------------------|---|
| Biologische Vielfalt | Nicht ableitbar. |
| Boden | Nicht ableitbar. |
| Klima und Luft | Nicht ableitbar. |
| Kultur- und Sachgüter | Nicht ableitbar. |
| Landschaft | Nicht ableitbar. |
| Mensch | Es ist eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen und eine konkrete Entwässerungsplanung ist durch den Vorhabenträger noch zu erstellen. Aufgrund des fehlenden SMUSI-Nachweises ist dafür auch eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. |
| Wasser | Nicht ableitbar. |
| Wechselbeziehungen | Nicht ableitbar. |
| Vermeidung von Emissionen/ Entsorgung | Nicht ableitbar. |
| Erneuerbare Energien | Nicht ableitbar. |

Die Erarbeitung der vorliegenden Umweltprüfung konnte darüber hinaus unter Einbeziehung fachspezifischer Ausarbeitungen, Erhebungen und übergeordneter Pläne mit hinreichender Genauigkeit durchgeführt werden.

Die Quellen und Grundlagen sind aus der Referenzliste (s.u.) ersichtlich.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Städte und Gemeinden haben gem. § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, welche auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen. Vor allem unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sind möglichst frühzeitig festzustellen und zu beheben.

Die Bauverwaltung der Stadt Stadtallendorf wird nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens nach 5 Jahren ab der Realisierung, eine örtliche Begehung durchführen. Sollten dabei unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen auf Grund der Durchfüh-

zung des Bauleitplans ersichtlich werden, so wird die Stadt prüfen, inwieweit diese durch geeignete Maßnahmen behoben werden können.

5 Referenzliste

- Bastian, O. (1994): Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft. Jena, Stuttgart, 1994.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2020): Floraweb. - www.floraweb.de.
- BfN - Bundesamt für Naturschutz (2020): Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz. – www.wisia.org.
- Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO, 2009): „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB, Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung.
- Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Stadtallendorf.
- Geologische Karte von Hessen. – 1 : 50.000.
- Geoportal Hessen (2020): Geodateninfrastruktur Hessen (GDI-Hessen). – www.geoportal.hessen.de.
- HA - Hessen Agentur GmbH (2020): Hessen-Tourismus. – www.hessen-tourismus.de
- HLGL - Hessische Landesamt für geschichtliche Landeskunde (2020): Landesgeschichtliches Informationssystem Hessen (LAGIS). – www.lagis-hessen.de
- HLNUG - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Stand 03/2020): Hochwasserrisikomanagementplanung Ohm - HWRM-Viewer.
- HLNUG - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2020): Die Naturräume Hessens und ihre Haupteinheiten. - <http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/>.
- HLNUG - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2020): Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen. – www.gruschu.hessen.de.
- HLNUG - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2020): Geotope in Hessen. - www.geotope.hessen.de.
- HLNUG - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2020): Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM). – Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV), www.halm.hessen.de.
- HLNUG - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2020): Retentionskataster Hessen (RKH).
- HLNUG - Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (2020): Umweltatlas Hessen. - www.atlas.umwelt.hessen.de/atlas/.
- HMUELV - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2020): Die Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in Hessen – Natura 2000-Verordnung. – www.natura2000-verordnung.hessen.de.
- HMUELV - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2020): Naturschutz-Informationssystem Hessen (Natureg). – www.natureg.hessen.de.
- HMUELV - Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (07/2014): „Wasserwirtschaft in der Bauleitplanung in Hessen: Arbeits-

- hilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“. - Wiesbaden.
- HMULV - Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2020): Bodenviewer Hessen. - <http://bodenviewer.hessen.de/viewer.htm>.
- HMULV - Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2020): Windrosenatlas Hessen. - <http://windrosen.hessen.de/viewer.htm>.
- HMWEVL - Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (2020): Solarkataster Hessen. - https://www.gpm-webgis-13.de/geoapp/frames/index_ext.php?gui_id=hessen_02.
- Karl, J. (1997): Bodenbewertung in der Landschaftsplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung Bd. 29(1): 5-17.
- Klausing, O. (1974): Die Naturräume Hessens. Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz), H. 67. Wiesbaden.
- Krause, C.L.; Adam, K.; Schäfer, B. (1983): "Landschaftsbildanalyse" Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 25, Hrsg. BFANL Bonn Bad Godesberg.
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen (2020): Kulturdenkmäler in Hessen. – www.denkxweb.denkmalpflege-hessen.de.
- Landschaftsplan der Stadt Stadtallendorf.
- Nehring, S.; Kowarik, I.; Rabitsch, W.; Essl, F. (2013). Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen. BfN-Skripten 352.
- Regionalplan Mittelhessen (RPM 2010).
- Standortkarte von Hessen: Gefahrenkarte Bodenerosion durch Wasser. – 1 : 50.000.
- Standortkarte von Hessen: Hydrogeologische Karte. – 1 : 50.000.
- Standortkarte von Hessen: Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung. – 1 : 50.000.
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB.
- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und Amt für Umweltschutz (2020): Städtebauliche Klimafibel Online - Hinweise für die Bauleitplanung. - www.staedtebauliche-klimafibel.de.
- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg und Amt für Umweltschutz (2020): Städtebauliche Lärmfibel Online - Hinweise für die Bauleitplanung. - www.staedtebauliche-laermfibel.de.

Anlagen zum Umweltbericht

für den
Bebauungsplan
"Vogelwiese"

1.) Bestands- und Konfliktplan